

**Satzung über die Gebühren für die Benutzung der
Bestattungseinrichtungen der Stadt Ingolstadt
(Friedhofsgebührensatzung)**

Vom 17. Dezember 1996

(AM Nr. 2 vom 09.01.1997, ber. AM Nr. 5 vom 30.01.1997), zuletzt geändert durch Satzung vom
10. Mai 2019 (AM Nr. 21 vom 22.05.2019)

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Ingolstadt erhebt für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (§ 1 Abs. 2 der Friedhofssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der gesetzlich zur Tragung der Kosten verpflichtet ist oder Antrag beim Bestattungsamt gestellt hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Bestattungseinrichtungen oder mit der Erbringung der Leistungen durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung (Zugang des Bescheides) an den Schuldner fällig, soweit darin nicht ein späterer Fälligkeitstermin bestimmt ist.

(3) Die Stadt kann für die Erbringung von Leistungen eine ausreichende Sicherheit verlangen. Wenn der Gebührenschuldner nicht hinreichend glaubhaft macht, dass die Zahlung gesichert ist, wird die Bestattung in einfacher, würdiger Form zu den niedrigsten Gebühren durchgeführt.

§ 4 Gebühren für die Bestattung

1. Gebühren für die Erdbestattungen:

a) Die Regelgebühren für eine Erdbestattung ergeben sich aus den nachstehenden Tabellen. Wenn einzelne, in den Tabellen aufgeführte Leistungen nicht erforderlich sind, vermindert sich die Gebühr entsprechend.

aa) Für Erwachsene und Kinder ab dem 12. Lebensjahr:

Benutzung des Leichenhauses (Aufbahrungszellen)	160 €
Benutzung der Aussegnungshalle einschl. deren Ausschmückung	250 €
Bestattung	342 €
Grab öffnen und schließen	453 €

Regelgebühr für Erdbestattung	1.205 €
-------------------------------	---------

ab) Für Kinder ab dem 7. Bis zum vollendeten 11. Lebensjahr verringert sich die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes auf 408 €, wenn die Tiefe der Grablegung nicht mehr als 130 cm beträgt.

ac) Für Kinder unter 7 Jahren	
Benutzung des Leichenhauses (Aufbahrungszellen)	140 €
Benutzung der Aussegnungshalle einschl. deren Ausschmückung	233 €
Bestattung	171 €
Grab öffnen und schließen	363 €
Regelgebühr für Erdbestattung	907 €

ad) Bei Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres und Totgeburten verringert sich die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes auf 317 €, wenn die Tiefe der Grablegung nicht mehr als 80 cm beträgt. Wenn das Kind in einer für Erwachsene anzuwendenden Tiefe der Grablegung bestattet wird, werden für das Öffnen und Schließen des Grabes die für Erwachsene geltenden Gebühren erhoben.

b) Zuschlag für Beerdigungen außerhalb der üblichen Beerdigungszeiten (§7 Abs. 1 der Friedhofssatzung)	181 €
c) Zuschlag für Tieferlegung	182 €

2. Regelgebühren für Urnenbeisetzungen:

Wenn einzelne, in den nachstehenden Tabellen aufgeführte Leistungen nicht erbracht werden, vermindert sich die Gebühr entsprechend.

a) Einfache Urnenbeisetzung in Grab oder Wand ohne Terminvergabe und ohne Teilnahme von Angehörigen	
Benutzung des Leichenhauses ohne Aufbahrung	60 €
Öffnen und Schließen des Grabes oder der Urnenwand	136 €
Beisetzung ohne Termin	68 €
Regelgebühr für einfache Urnenbeisetzung	264 €

b) Einfache Urnenbeisetzung in Grab oder Wand mit Termin und ohne Benutzung der Aussegnungshalle	
Benutzung des Leichenhauses ohne Aufbahrung	60 €
Öffnen und Schließen des Grabes oder der Urnenwand	136 €
Beisetzung mit Termin	239 €
Regelgebühr für einfache Urnenbeisetzung mit Termin	435 €

c) Feierliche Urnenbeisetzung in Grab oder Wand	
Benutzung des Leichenhauses mit Aufbahrung	150 €
Benutzung der Aussegnungshalle einschl. deren Ausschmückung	212 €
Öffnen und Schließen des Grabes oder der Urnenwand	136 €
Beisetzung mit Termin	239 €
Regelgebühr für feierliche Urnenbeisetzung	737 €

d) Zuschlag für Beisetzungen außerhalb der üblichen Beerdigungszeit (§ 7 Abs. 1 der Friedhofssatzung)	84 €
---	------

3. Gebühren für besondere Benutzungen:

a) Überführung von Leichen (Verwaltungstätigkeit und Kontrolltätigkeit im Friedhofsbereich)	75 €
b) Benutzung der Anlagen für rituelle Leichenwaschungen	140 €

c) Zusätzlich zur Regelbestattung erbrachte Leistungen durch Mitarbeiter der Stadt Ingolstadt je Person und angefangene Stunde	43 €
d) Kühlung einer Leiche je angefangenen Tag	80 €
e) Hinterstellung einer Leiche ohne Kühlung je angefangenen Tag begrenzt auf	61 € 244 €
f) anonyme Beisetzung von Leibesfrüchten, Totgeburten oder Körperteilen im Friedhof	136 €
g) Bereitstellung eines Kranzständers je Stück	34 €
h) Abdecken eines Grabes mit Grünmatten	68 €
i) Verlegung von Leichen ohne Überführungsfahrten im selben Friedhof	1.135 €
in einen Friedhof innerhalb der Stadt	1.181 €
von einem anderen oder in einen anderen Friedhof	636 €
j) Verlegung von Gebeinen ohne Überführungsfahrten im selben Friedhof	1.090 €
in einen Friedhof innerhalb der Stadt	1.135 €
von einem anderen oder in einen anderen Friedhof	591 €
k) Verlegung von Urnen im selben Friedhof	363 €
in einen Friedhof innerhalb der Stadt	453 €
von einem anderen oder in einen anderen Friedhof	226 €
l) Versand einer Urne	120 €
m) Nutzung der Aussegnungshalle über 20 Minuten, je angefangene 15 Minuten	60 €
n) Benutzung des Verabschiedungsraumes	60 €

§ 5 Besondere Gebühr für den Friedhof Gerolfing

Bei der Benutzung des Leichenhauses und der Aussegnungshalle des Friedhofs Gerolfing für Aufbahrung und Aussegnung wird eine Gebühr von 322,00 € erhoben. Für sonstige Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Gerolfing gelten die allgemeinen Vorschriften dieser Satzung.

§ 6 Gebühren für Grabplätze

(1) Für die Benutzung der Grabstelle werden nachstehende Jahresgebühren erhoben:	
1. Einfachgrab ab 2. Reihe	41 €
2. Einfachgrab am Weg	52 €
3. Doppelgrab	80 €
4. Dreifachgrab	118 €
5. Nischeneinfachgrab	152 €
6. Nischendoppelgrab	212 €
7. Nischendreifachgrab	271 €
8. Waldeinfachgrab	81 €
9. Walddoppelgrab	142 €
10. Walddreifachgrab	222 €

11.Urnengrab	29 €
12.Kindergrab	19 €
13.Kindergrab ohne Grabrecht	19 €
14.Nische in Urnenwandanlage	157 €
15.Grabstätte im anonymen Urnengrabfeld	16 €
16.Grabstätte in Urnengemeinschaftsgrabanlage	45 €
17.Urnenbaumgrabstätte	72 €

(2) In den Gebühren nach Abs. 1 sind die Kosten für die Herstellung eines Fundaments für das Grabmal enthalten.

(3) Bei vorzeitigem Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht werden Grabgebühren, die für die Zeit nach der Auflösung der Grabstätte gezahlt wurden, auf Antrag zurückerstattet, wenn das Nutzungsrecht an eine andere Person verliehen wurde.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt 01. Juni 2019 in Kraft.